

## Interessenvertretung

Gibt es in einem Betrieb einen Betriebsrat, so überwacht er die Einhaltung von gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 80 Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG). Beschäftigt ein Betrieb mindestens fünf Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihre Berufsausbildung absolvieren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nach § 60 Betriebsverfassungsgesetz Jugend- und Ausbildungsvertretungen zu wählen. (...)

Der Betriebsrat hat bei der Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen mitzubestimmen (§ 96–98 BetrVG). Er hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat hinzuziehen, wenn Angelegenheiten der betreffenden Gruppen vom Betriebsrat behandelt werden. Durch die Interessenvertretung erfahren die Jugendlichen, wie Demokratie im Arbeitsleben mitgestaltet werden kann. Die Vertreterinnen und Vertreter können zur Qualitätssicherung beitragen, indem sie den Betriebsrat auf Schwächen oder Mängel in der betrieblichen Ausbildung aufmerksam machen.

Ausbildungsbetriebe müssen auf die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes achten. Diese schreiben zum Beispiel vor, dass Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen. Sie dürfen ebenfalls nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden. Auszubildende sind an Berufsschultagen mit mehr als fünf Unterrichtsstunden oder in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden freizustellen.